

12. Okt. 1956

107

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: nein

Gesetz: § 242 BGB

Leitsatz:

Der Begriff der unzulässigen Rechtsausübung bei tariflichen Rechten bedarf dann keiner Einschränkung, wenn die Gewerkschaft bei der Lohnherabsetzung mitgewirkt hat.

Aktenzeichen: 1 AZR.248/54

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1956

LAG Mannheim



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 248/54

Sa 199/53 (Mannheim)

Verkündet
am 12. Oktober 1956
gez. Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁰⁷

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober
1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Simons
und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Winkler und Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Ur-
teil des Landesarbeitsgerichts Baden
in Mannheim vom 5. Mai 1954 – Sa 199/53
– wird kostenpflichtig zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die beklagte Stadtverwaltung unterhält ein Kulturorchester. Die Unterhaltskosten werden alljährlich im Haushaltsplan vom Stadtrat der Beklagten bewilligt. Da es ungewiß ist, ob der Haushaltsplan des Orchesters in der jeweils veranschlagten Höhe gebilligt wird, kündigt die Stadtverwaltung den Orchestermitgliedern vorsorglich zum Schluß jeder Saison.

Im Jahre 1949 bewilligte der Stadtrat für alle städtischen Bühnen und Orchester in H. gegenüber einem Voranschlag von 706.000,-- DM nur 500.000,-- DM. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, erhebliche Abstriche auch von dem Voranschlag für das städtische Orchester zu machen. Diese Sachlage wurde Ausgangspunkt von Betriebsversammlungen des Orchesters und Verhandlungen, die Mitglieder des Betriebsrats des städtischen Orchesters und der Vorsitzende des Deutschen Musikerverbandes, Landesverband Württemberg-Baden, einerseits mit Vertretern der Stadtverwaltung andererseits führten. Unter anderem richtete am 13. Februar 1949 der Vorsitzende des Betriebsrats an das Kulturred der Beklagten eine Mitteilung, wonach das Orchester in einer Versammlung vom 12. Februar 1949 beschlossen habe, durch die Annahme einer Gehaltsherabsetzung ein Opfer für die Spielzeit 1949/1950 zu bringen. Art und Höhe könne aber nur in Verhandlungen mit der zuständigen Gewerkschaft festgesetzt werden. Das Ergebnis der dann folgenden vom Vorsitzenden des Landesverbandes der Gewerkschaft und dem Betriebsrat mit der Stadtverwaltung geführten Verhandlungen war eine schriftliche Vereinbarung vom 23. Februar 1949, die eine Herabsetzung der Gehälter für die Orchestermitglieder um 13% zunächst bis zum 1. April 1950 vorsah. Dementsprechend kürzte die Stadtverwaltung am 1. April 1949 den Musikern, darunter auch den beiden Klägern, das Gehalt um 13%.



Für das Jahr 1950 ergaben sich neue und verschärfte Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Mitteln für den Kulturhaushalt. Wiederum in Verhandlungen des Vorsitzenden des Deutschen Musikerverbandes und des Betriebsrats einerseits und der beklagten Stadtverwaltung andererseits wurde für ein "weiteres Notjahr" eine Kürzung von insgesamt 19% schriftlich vereinbart. Die Stadtverwaltung verpflichtete sich, die Zahl der Musiker im Orchester auf mindestens 50 zu erhalten. Den Orchestermittgliedern, u.a. den beiden Klägern, wurden daraufhin für die Saison 1950/1951 19% ihrer vor dem 1. April 1949 bezogenen Gehälter einbehalten.

Die Kläger sind Mitglieder des vom Orchester gebildeten Betriebsrats. Sie halten die getroffenen Vereinbarungen für unwirksam, weil sie gegen zwingende Bestimmungen der damals zum Teil noch bestehenden Lohnstopgesetzgebung verstoßen. Auch fehle jedenfalls in der ersten Vereinbarung die Zustimmung des Landesarbeitsamts gemäß § 28 der TO.K. Die Kläger verlangen Nachzahlung der Differenz zwischen dem vor dem 1. April 1949 bezogenen und dem ab 1. September 1949 tatsächlich gezahlten Gehalt, und zwar der Kläger Edinger 2.469,69 DM und der Kläger Plattschacher 2.585,74 DM. Die Beklagte bittet um Abweisung. Sie ist der Meinung, daß die Kläger, die von Anfang an den Verhandlungen teilgenommen, zumindest aber laufend Kenntnis gehabt und keinen Widerspruch bis zur Einreichung dieser Klage erhoben hätten, rechtsmißbräuchlich diesen Differenzbetrag verlangten. Zum anderen aber handele es sich um Tarifverträge zwischen der jeweils zuständigen Musikergewerkschaft und der beklagten Stadtverwaltung, die ohne Rücksicht auf Lohnstop und § 28 TO.K. gültig seien. Die Kläger seien als Mitglieder der Musikergewerkschaft daran gebunden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage, das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen wendet



- 4 -

sich die Revision der Kläger mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Klage stattzugeben. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

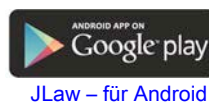
Das Landesarbeitsgericht hat in erster Linie den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung durchgreifen lassen und dazu ausgeführt: Auch ein formal bestehendes Recht könne in der Weise mißbraucht werden, daß dagegen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegeben sei. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn der Berechtigte mit seinem früheren Verhalten sich in unlösbaren Widerspruch setze und der andere Teil auf das frühere Verhalten vertrauen dürfe. Die Mitglieder des Orchesters hätten, um die sonst drohende Auflösung des Orchesters zu vermeiden, von sich aus eine Gehaltskürzung angeregt. Gerade die Kläger seien daran als Mitglieder des Betriebsrats aktiv beteiligt gewesen. Wenn sie dann über zwei Jahre hindurch den Gehaltsabzug hingenommen hätten, so widerspreche es dem Grundsatz von Recht und Billigkeit, wenn es ihnen entgegen diesem Verhalten gestattet sein sollte, sich nachträglich auf das formale Recht ihrer Ansprüche zu berufen. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle Umstände, die das widerspruchsvolle Verhalten klarlegen, erschöpfend herangezogen. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß die Summe dieser Umstände geeignet ist, den Begriff der unzulässigen Rechtsausübung in dem dargelegten Sinn zu erfüllen.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter dem Umstand Rechnung getragen, daß die Kläger sich auf die Unabdingbarkeit von Tariflohn berufen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die rechtliche Möglichkeit der Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung eine Beschränkung erfahren muß,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn es sich um unabdingbare Tarifansprüche handelt. Denn mit Recht weist für den vorliegenden Fall das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß gerade auf Betreiben der Kläger die Gewerkschaft an dem Abschluß der Vereinbarungen entscheidend mitgewirkt hat. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG ist ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte grundsätzlich unzulässig. Er bleibt aber zulässig, soweit dieser Verzicht in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich erfolgt. Der Sinn dieser Bestimmung ist eine möglichst uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Unabdingbarkeit von erworbenen tariflichen Ansprüchen. Nur dort, wo die Gewerkschaft als die berufene Interessenvertreterin der Arbeitnehmerinteressen mitgewirkt hat, hält das Gesetz den besonderen Schutz der Unabdingbarkeit gegenüber einem Verzicht nicht für erforderlich. Nun hat im vorliegenden Fall bei beiden Vereinbarungen die Gewerkschaft auf Wunsch der Orchesterm Mitglieder und des Betriebsrats federführend mitgewirkt und selbst die schriftlichen Vereinbarungen getroffen. Unter diesen Umständen besteht kein Grund, daß die Kläger, weil sie tarifliche Rechte geltend machen, gegenüber dem sonst durchgreifenden Einwand der unzulässigen Rechtsausübung mehr geschützt sein sollten als andere Anspruchsberechtigte. Stellt man sich vor, daß die hier getroffenen Vereinbarungen etwa im Rahmen eines Rechtsstreits über die Wirksamkeit einer sonst erfolgten Kündigung geschlossen wären, so würden sie nach § 4 Abs. 1 TVG wirksam sein, wenn die Gewerkschaft sie gebilligt hat. Gleiches muß für den Fall gelten, daß nicht im Rahmen, sondern zur Vermeidung eines Rechtsstreits eine solche Vereinbarung unter Mitwirkung der Gewerkschaft geschlossen wird. Jedenfalls besteht keinerlei Bedürfnis, in einem solchen Falle den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung um deswillen einzuschränken, weil es sich um unabdingbare tarifliche Rechte handelt. Durch die federführende Mitwirkung der Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



werkschaft ist der Besonderheit einer Unabdingbarkeit tariflicher Rechte im Rahmen des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung ausreichend Rechnung getragen.

Da hiernach in Übereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber den klägerischen Ansprüchen bereits durchgreift, brauchte im einzelnen nicht entschieden zu werden, ob es sich bei den genannten Vereinbarungen um einen echten Tarifvertrag oder eine Vereinbarung handelt, die der Betriebsrat und die Gewerkschaft in Vertretung der einzelnen Orchestermitglieder geschlossen haben und ob, wenn das letzte der Fall ist, eine solche Vereinbarung wegen mangelnder Vertretungsmacht für das einzelne Orchestermitglied oder wegen Verstoßes gegen damals noch zwingende Lohnstopvorschriften unwirksam ist.

Die Zurückweisung der Revision rechtfertigt sich bereits aus dem ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgericht angenommenen Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Geltendmachung der hier erhobenen Ansprüche.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Poelmann

Dr. Winkler

Frey

